OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-000432/2/ER

Datum:
Linz, 4. Mai 2021

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des J B W, S, H, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 21. August 2020, GZ: BHLL/920100116069/20, wegen Übertretung des Tierschutzgesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, dass die Geldstrafe auf 150 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 13 Stunden herabgesetzt wird.
Ansonsten wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Als Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens hat die beschwerdeführende Partei 15 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 21. August 2020, BHLL/920100116069/20, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) über den nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 200 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 17 Stunden), da am 29. Juni 2020 durch eine Anzeige der Gemeinde H vom 24. Juni 2020 und durch Abfragen in der Heimtierdatenbank von der belangten Behörde festgestellt worden sei, dass der Bf zumindest seit 25. Juni 2020 einen Hund halte und es als Halter des Hundes der Rasse Boxermischling namens P mit der Hundemarke Nummer x und der Chipcodenummer x, angemeldet bei der Gemeinde H, es zumindest bis zum 21. August 2020 unterlassen habe, diesen in der Heimtierdatenbank zu melden, obwohl jeder Halter von Hunden gemäß § 24a Abs 4 Tierschutzgesetz (TSchG) verpflichtet sei, sein Tier binnen eines Monats nach der Kennzeichnung, Einreise oder Übernahme, jedenfalls aber vor einer Weitergabe, unter Angabe der Daten gemäß § 24a Abs 2 Z 1 und Z 2 lit a bis f TSchG zu melden. Die Eingabe erfolge über ein elektronisches Portal (zB animaldata.com). Der Bf habe dadurch § 38 Abs 3 iVm § 24a Abs 4 und Abs 6 TSchG verletzt.
Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass der vorgeworfene Sachverhalt von Beamten der Gemeinde H festgestellt und der belangten Behörde zur Kenntnis gebracht worden sei. Ferner sei eine Abfrage in der Heimtierdatenbank durchgeführt worden. Mit Strafverfügung vom 29. Juni 2020 sei dem Bf der Tatvorwurf zur Kenntnis gebracht worden. Dagegen habe der Bf fristgerecht Einspruch erhoben und vorgebracht, dass der Hund P in einer Datenbank gespeichert sei. Der Bf sei daraufhin aufgefordert worden, die Anmeldung in der Heimtierdatenbank vorzulegen, was der Bf nicht getan habe. Der Hund P sei bis zur Erlassung des angefochtenen Straferkenntnisses nicht in der Heimtierdatenbank registriert gewesen. Es stehe daher fest, dass es der Bf zumindest in der Zeit von 25. Juni 2020 bis zum 21. August 2020 unterlassen habe, den verfahrensgegenständlichen Hund in der Heimtierdatenbank zu melden. Der Bf habe daher den objektiven Tatbestand des § 38 Abs 3 iVm § 24a Abs 4 und 6 TSchG erfüllt. Auch der subjektive Tatbestand sei erfüllt, da der Bf nichts vorbringen konnte, was seine Verantwortung für die Verwaltungsübertretung verhindern würde. Zur Strafbemessung führte die belangte Behörde aus, dass die bisherige Unbescholtenheit des Bf als mildernd gewertet worden sei, Erschwernisgründe seien nicht hervorgekommen. Die verhängte Geldstrafe erscheine daher angemessen und notwendig.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde, in der er ausführte, dass der Hund in einer elektronischen Heimtierdatenbank gespeichert sei und dies nicht zwingend animaldata.com sein müsse. Der Beschwerde legte der Bf eine Registrierungsbestätigung und einen Tierausweis von „Tasso e.v.“ vor.

I.3. Mit Schreiben vom 7. September 2020 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, die Beschwerde und die Heimtierdatenbank. Zumal keine 500 Euro übersteigende Strafe verhängt wurde und die Durchführung einer Verhandlung nicht beantragt wurde, konnte diese entfallen (§ 44 Abs 3 VwGVG).

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Bf war im vorgeworfenen Tatzeitraum Halter des Mischlingshundes P, Wurfdatum: x, ChipNr x. Am 25. Juni 2020 meldete der Bf den Hund in der Gemeinde H an. Am 15. April 2020 registrierte der Bf diesen Hund bei Tasso e.v., einem deutschen Tierschutzverein, bei dem Tiere unter Angabe der Chipnummer kostenlos registriert werden können. Betreffend diese Registrierung legte der Bf in der Beschwerde eine Registrierungsbestätigung und einen „Tasso-Tierausweis“ vor. In der Heimtierdatenbank des österreichischen Gesundheitsministeriums ist der verfahrensgegenständliche Hund bis dato nicht gemeldet.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, der Beschwerde und der Abfrage der Chipnummer des verfahrensgegenständlichen Hundes in der Heimtierdatenbank.

III. Die maßgeblichen Bestimmungen des Tierschutzgesetzes – TSchG, BGBl. I Nr. 118/2004 in der im vorgeworfenen Tatzeitraum geltenden Fassung BGBl. I Nr. 86/2018, lauten wie folgt:

„Kennzeichnung und Registrierung von Hunden und Zuchtkatzen

§ 24a. (1) Die Bundesministerin/der Bundesminister für Gesundheit und Frauen stellt im Sinne einer überregionalen Zusammenarbeit zum Zwecke
1. der Zurückführung entlaufener, ausgesetzter oder zurückgelassener Hunde auf ihren Halter sowie
2. der Identifizierung von Zuchtkatzen
für die Registrierung und Verwaltung der in Abs. 2 angeführten Daten eine länderübergreifende Datenbank zur Verfügung. Zu diesem Zweck können bestehende elektronische Register herangezogen werden. Die Bundesministerin/der Bundesminister für Gesundheit und Frauen ist für diese Datenbank Verantwortlicher gemäß Art. 4 Z 7 Datenschutz-Grundverordnung.

(2) Zur Erfüllung der in Abs. 1 angeführten Zwecke sind folgende Daten (Stammdaten) gemäß Abs. 4, 4a und 6 zu melden und zu erfassen:
1. personenbezogene Daten des Halters, ist dieser nicht mit dem Eigentümer des Tieres ident, ebenso die des Eigentümers:
[...]
2. tierbezogene Daten:
[...]

(3) Alle im Bundesgebiet gehaltenen Hunde sind mittels eines zifferncodierten, elektronisch ablesbaren Microchips auf Kosten des Halters von einem Tierarzt kennzeichnen zu lassen. Welpen sind spätestens mit einem Alter von drei Monaten, jedenfalls aber vor der ersten Weitergabe so zu kennzeichnen. Hunde, die in das Bundesgebiet eingebracht werden, müssen entsprechend den veterinärrechtlichen Bestimmungen gekennzeichnet sein. Die Kennzeichnung gemäß dem ersten Satz kann unterbleiben, wenn der Hund bereits durch einen funktionsfähigen Microchip gekennzeichnet wurde.

(3a) [...]

(4) Jeder Halter von Hunden gemäß Abs. 3 ist verpflichtet sein Tier binnen eines Monats nach der Kennzeichnung, Einreise oder Übernahme - jedenfalls aber vor einer Weitergabe - unter Angabe der Daten gemäß Abs. 2 Z 1 lit. a bis g und Z 2 lit. a bis f zu melden. Weiters können die Daten gemäß Abs. 2 Z 1 lit. h und Z 2 lit. g und h gemeldet werden. Die Eingabe der Meldung erfolgt über ein elektronisches Portal:
1. vom Halter selbst oder
2. nach Meldung der Daten durch den Halter an die Behörde durch diese oder
3. im Auftrag des Halters durch den freiberuflich tätigen Tierarzt, der die Kennzeichnung oder Impfung vornimmt oder durch eine sonstige Meldestelle.

(4a) [...]

(4b) [...]

(5) Zum Zweck der eindeutigen Identifizierung der Personen ist für jeden Halter bzw. Eigentümer – soweit es sich um eine natürliche Person handelt – von Seiten der Heimtierdatenbank das bereichsspezifische Personenkennzeichen GH (§§ 9 und 13 Abs. 2 des E-Government-Gesetzes, BGBl. I Nr. 10/2004), bei juristischen Personen die Kennziffer oder das Identifikationsmerkmal des Unternehmensregisters gemäß § 25 Bundesstatistikgesetz 2000, BGBl. I Nr. 163/1999, zu verarbeiten. Jedem Stammdatensatz ist eine Registrierungsnummer zuzuordnen. Diese ist dem Eingebenden von der Datenbank mitzuteilen und gilt als Bestätigung für die erfolgreich durchgeführte Meldung. Im Falle, dass die Eingabe von der Behörde oder im Auftrag des Tierhalters durch einen freiberuflichen Tierarzt oder einer sonstigen Meldestelle vorgenommen wird, ist die Registrierungsnummer von diesen dem Halter mitzuteilen.

(6) Jede Änderung ist vom Halter oder Eigentümer von Hunden in der in Abs. 4 Z 1 bis 3, von Zuchtkatzen in der in Abs. 4a Z 1 bis 3 vorgesehenen Weise zu melden und in die Datenbank einzugeben. Im Falle der Meldung und Eingabe eines Halter- oder Eigentümerwechsels ist von der Datenbank eine neue Registrierungsnummer zu vergeben.

Wird der Tod eines Tieres nicht gemeldet, erfolgt 20 Jahre nach dem Geburtsjahr des Hundes oder gegebenenfalls 25 Jahre nach dem Geburtsjahr der Katze die automatische Löschung des gesamten Stammdatensatzes aus dem Register.

(7) Jeder Halter und Eigentümer ist berechtigt, die von ihm eingegebenen Daten abzurufen und in Fällen des Abs. 6 zu ändern. Die Behörde gemäß § 33 Abs. 1 oder die Veterinärbehörde sowie die in Abs. 4 Z 3 und Abs. 4a Z 3 genannten Personen oder Stellen sind berechtigt, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben im Rahmen dieses Bundesgesetzes oder sonstiger veterinärrechtlicher Bestimmungen notwendig ist, in das Register kostenfrei einzusehen und Eintragungen vorzunehmen. Die Bundesministerin/der Bundesminister für Gesundheit und Frauen ist ermächtigt, Organen von Gebietskörperschaften auf deren Verlangen kostenfreie Abfragen in der Tierschutzdatenbank in der Weise zu eröffnen, dass sie, soweit dies zur Besorgung einer gesetzlich übertragenen Aufgabe erforderlich ist, die Datensätze erheben können.

Strafbestimmungen

§ 38. (1) [...]

(2) [...]

(3) Wer außer in den Fällen der Abs. 1 und 2 gegen §§ 5, 7, 8a, 9, 11 bis 32, 36 Abs. 2 oder 39 oder gegen auf diese Bestimmungen gegründete Verwaltungsakte verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Behörde mit einer Geldstrafe bis zu 3 750 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 7 500 Euro zu bestrafen.“

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Entsprechend § 24a Abs 4 TSchG ist jeder Halter eines Hundes verpflichtet, sein Tier zu melden. Die Eingabe der Meldung erfolgt über ein elektronisches Portal entweder vom Halter selbst oder nach Meldung der Daten durch den Halter an die Behörde durch diese oder im Auftrag des Halters durch den freiberuflich tätigen Tierarzt oder durch eine sonstige Meldestelle.

Eine Meldung in der Heimtierdatenbank gemäß § 24a Abs 4 TSchG erfolgte während des vorgeworfenen Tatzeitraums (29. Juni 2020 – 21. August 2020) nicht. Der Bf ist somit der Verpflichtung, sein Tier binnen eines Monats nach der Übernahme in der Heimtierdatenbank zu melden, nicht nachgekommen.

Gemäß § 38 Abs 3 TSchG begeht eine Verwaltungsübertretung, wer ua gegen § 24a TSchG verstößt. Durch die Nichterfüllung seiner Meldeverpflichtung hat der Bf den objektiven Tatbestand des § 24a Abs 4 TSchG erfüllt.

IV.2.1. Gemäß § 5 Abs 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, soweit die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt.

Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog „Ungehorsamsdelikt“).

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl VwGH 23.12.1991, 88/17/0010 mwN).

IV.2.2. Der Bf rechtfertigte sich damit, dass sein Hund in einer „elektronischen Heimtierdatenbank gespeichert“ sei und diese nicht zwingend Animal Data sein müsse. Dazu legte er die Registrierungsbestätigung von „Tasso e.v.“ vor, aus der hervorgeht, dass er dort die Registrierung am 15. April 2020 vorgenommen hat.

Es obliegt der Sorgfaltspflicht des Halters sicherzustellen, dass die Meldung gemäß § 24a TSchG in entsprechender Weise erfolgt und tatsächlich Eingang in die Heimtierdatenbank findet. Der Website www.sozialministerium.at ist zu entnehmen, dass mit den Datenbanken Animal Data, Petcard und IFTA eine Schnittstelle eingerichtet wurde. Der Bf registrierte den verfahrensgegenständlichen Hund jedoch nicht über eine dieser Datenbanken, sondern über einen deutschen Tierschutzverein, der über keine Schnittstelle zur Heimtierdatenbank verfügt.
Zumal sich der Bf nicht entsprechend seiner Sorgfaltspflicht erkundigt hat, ob die Registrierung bei diesem deutschen Tierschutzverein auch zu einer Meldung in der Heimtierdatenbank führt, ist ihm fahrlässiges Verhalten vorzuwerfen, weshalb auch der subjektive Tatbestand erfüllt ist.

IV.3. Gemäß § 19 Abs 1 VStG iVm § 38 VwGVG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die belangte Behörde verhängte eine Geldstrafe in Höhe von rund 5 % der gesetzlich vorgesehenen Höchststrafe. Strafmildernd wurde die einschlägige

Unbescholtenheit des Bf gewertet, Straferschwerungsgründe sind nicht hervorgekommen.
Bei der Strafbemessung ist auch das Ausmaß des Verschuldens zu berücksichtigen. Zumal der Bf mit seiner Beschwerde (erstmals) die Bestätigung über die bereits am 15. April 2020 vorgenommene Registrierung bei einem deutschen Tierschutzverein vorgelegt hat, die zwar die Meldung in der Heimtierdatenbank nicht ersetzt, jedoch davon zeugt, dass der Bf grundsätzlich willens war, seinen Hund zu registrieren, kann dem Bf kein erhebliches Verschulden vorgeworfen werden.

Angesichts des Verschuldens und des Vorliegens eines Milderungsgrundes bei Fehlen von Erschwerungsgründen erscheint die verhängte Strafe als zu hoch bemessen. Unter Beachtung dieser Parameter erscheint die nunmehr herabgesetzte Strafe tat- und schuldangemessen.

V. Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden. Zumal die Strafe zu reduzieren war, waren dem Bf die Kosten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens nicht aufzuerlegen (§ 52 Abs 8 VwGVG). Der Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens war gemäß § 64 Abs 2 VStG festzusetzen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Aufgrund des klaren und eindeutigen Wortlauts der anzuwendenden Normen liegt keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG vor, auch wenn dazu noch keine Rechtsprechung des VwGH ergangen ist (vgl VwGH 27.8.2014, Ra 2014/05/0007, mwN). Die Voraussetzungen für die Erhebung einer Revision fehlen, da sich das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auf einen klaren Gesetzeswortlaut stützen konnte (vgl VwGH 21.1.2015, Ra 2015/12/0003).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin

erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter